

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION und TRANSPARENZ (2021-2023)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

Genehmigt mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 108

vom 24.03.2021

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2014-2016)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 31 vom 27.01.2014

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2015-2017)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 15 vom 19.01.2015

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2016-2018)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 29 vom 28.01.2016

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2017-2019)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 22 vom 23.01.2017

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2018-2020)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 26 vom 29.01.2018

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2019-2021)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 45 vom 29.01.2019

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2020-2022)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 25 vom 29.01.2020

Inhaltsverzeichnis

GEMEINDE PERCHA.....	1
AUTONOME PROVINZ BOZEN.....	1
.....	1
COMUNE DI PERCA.....	1
POVINZIA AUTONOMA DI BOLZANO.....	1
1. PRÄMISSE.....	4
2. DER INTERNE KONTEXT.....	6
3. DER INTERNE KONTEXT.....	12
4. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER GEMEINDE PERCHA.....	14
Gemeinderat - Gemeindeausschuss - Bürgermeister.....	14
Gemeindesekretär.....	14
4.1. Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz.....	15
4.2 Der Datenschutzbeauftragte (DPO).....	15
4.3 Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.).....	16
5. DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES.....	16
6. DIE REFERENTEN.....	16
7. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG.....	17
8. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG.....	17
8.1. Zielsetzungen.....	17
8.2. Methodenansatz.....	18
9. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG BZW. AKTUALISIERUNG.....	18
9.1 Die berücksichtigten Aspekte.....	18
9.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Leiter der Organisationseinheiten.....	20
9.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis).....	21
9.4 Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus.....	21
9.5 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen.....	23
9.6 Ausarbeitung und Genehmigung des Planes.....	23
9.7 Personalschulung.....	23
10. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN.....	24
10.1 Transparente Verwaltung.....	24
10.4. Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower).....	25
11. GENERELLE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN.....	26
11.1. Rotation.....	26

11.2. Verhaltenskodex.....	26
11.3 Disziplinarverfahren.....	27
11.4 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen.....	27
11.5. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten.....	28
11.6. Kenntnisnahme.....	28
11.7. Vertragseinschränkungen nach Auflösung des Arbeitsvertrages von öffentlichen Körperschaften (sog. Pantouflage).....	28
11.8. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften.....	28
11.9 Einhaltung der Landesgesetzgebung, der staatlichen und europäischen Bestimmungen zur Auswahl des Vertragspartners.....	29
11.10 Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes.....	29
11.11 Legalitätsprotokoll/Integritätspakt.....	29
12. ANHÖRUNG UND DIALOG MIT DEM TERRITORIUM.....	29
13. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN.....	30
14. DIGITALE TRANSITION.....	30
15. Aktualisierung des Korruptionsvorbeugungsplanes.....	31
15.1 Fortschreibungsmodalitäten.....	31
15.2 Fälligkeit für die Aktualisierung.....	31
16. GESETZESANHANG.....	32

1. PRÄMISSE

Die Themen der Integrität des Verhaltens und der Transparenz der Öffentlichen Verwaltungen sind wesentliche Säulen für eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Mittel und für die Ausübung einer angemessenen Kontrolle durch die Bürger. Mit Genehmigung des Gesetzes 6. November 2012, Nr. 190 – sog. Korruptionsvorbeugungsgesetz – ist der italienische Gesetzgeber den Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft nachgekommen und hat ein starkes Signal hinsichtlich des Willens des italienischen öffentlichen Systems gesetzt, den leider verbreiteten korruptiven Phänomenen mit Rationalität und Strenge entgegenzutreten durch die Vorschrift für staatliche und örtliche öffentliche Verwaltungen, eigene Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von widerrechtlichen oder unkorrekten Verhalten.

Der gegenständliche Plan für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz will ein Instrument für die Planung, die Umsetzung und die Prüfung der Maßnahmen sein, welche die Gemeinde, auch mittels Rationalisierung der eigenen Verwaltungstätigkeit, zum Schutze der Gesetzmäßigkeit, Integrität und Transparenz der Tätigkeit der eigenen Mitarbeiter und Verwalter setzen will. Zwecks Definition der geeigneten Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz wurde vor Niederschrift des Planes eine Analyse des internen und externen Umfelds der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz 2021-2023 bewegt sich in Kontinuität zu den vorhergehenden Plänen, die seit 2014 aufeinander folgten, und enthält:

- 1) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- 2) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten; der Verwalter und der externen Mitarbeiter, beeinträchtigen.

Vor formaler Genehmigung wurde der Planentwurf zur öffentlichen Konsultation seitens der Bürger, Unternehmen, Verbände und Vereine sowie anderer Interessensträger auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Der gegenständliche Antikorruptions- und Transparenzplan wurde allen Mitarbeitern mitgeteilt und wird unter dem Menüpunkt Transparente Verwaltung/andere Inhalte/Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Plänen seit 2014 veröffentlicht. Der gegenständliche Plan ist mit der strategischen und operativen Planung der Verwaltung verknüpft und hält sich an die Vorgaben des Ausrichtungsaktes, welcher anlässlich der Genehmigung des Arbeitsplanes genehmigt mit Ausschussbeschluss Nr. 299 vom 21.12.2020 erlassen wurde.

Bei der Ausarbeitung der Antikorruptionsstrategie für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 wurden 4 Faktoren berücksichtigt, welche die Entscheidungen der Körperschaft beeinflussen:

- die institutionelle Mission;
- die organisatorische Struktur und funktionelle Gestaltung;
- die Methodologie für die Verwaltung der Prozesse betreffend die Risiken;
- die Modalitäten für die Durchführung des Monitorings.

Wie in den vorhergehenden Ausgaben gliedert sich der Plan in drei Teile: der Erste für die Modalitäten zur Risikoverwaltung, der Zweite für die Planung der Durchführungsmaßnahmen und der Dritte für die Maßnahmen zur Transparenz.

Der Plan wird durch verschiedene Anlagen ergänzt, welche im Detail die Ergebnisse der Risikoverwaltung erläutern und die neuen organisatorischen Maßnahmen aufgrund des

derzeitigen sanitären Notstandes mit Beginn im März 2020 und mit Hoffnung auf ein Ende im Jahr 2021.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol sieht das Gesetz Nr. 190/2012 unter Artikel 1, Absatz 60 vor, dass innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz, Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Gegenstand der Übereinkommen sind:

- a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen, beginnend mit dem Plan für den Zeitraum 2014-2016 und Übermittlung desselben an die Autonome Region Trentino-Südtirol und an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
- b) die Einführung von Verordnungsbestimmungen von Seiten der einzelnen Verwaltungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge;
- c) die Einführung eines Verhaltenskodexes von Seiten der einzelnen Verwaltungen in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013.

Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 sieht zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz hat am 24.07.2013 das vorgesehene Übereinkommen getroffen, das als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans durch die Verwaltungen den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Übereinkommen wurde zudem bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese Kriterien bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Nach Abschluss des „technischen Tisches“ eingerichtet im Oktober 2013 wurde in aller Form das Dokument betreffend „allgemeine Kriterien der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge“. Ziel des Dokumentes ist es, die öffentlichen Verwaltungen in der Anwendung der Bestimmungen sowie in der Ausarbeitung der eigenen Verordnungen und Ausrichtungsakte zu unterstützen.

Diesbezüglich hat die Autonome Region Trentino-Südtirol mit Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 ausdrücklich Vorgaben in Bezug auf die Anpassung der Personaldienstordnungen und der Kriterien für die Erteilung von Aufträgen gemacht und dabei auch auf die dazu vorgesehenen Regionalgesetze verwiesen (s. Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino¹), welche Prinzipien vorsehen, an welche sich die Körperschaften halten müssen.

¹ Regionalgesetz 3. Mai 2018, Nr. 2, i.g.F.

Das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, verpflichtet unter Artikel 1, Absatz 5 alle öffentlichen Verwaltungen:

- a) einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen
- b) geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan der Antikorruptionsbehörde CIVIT übermittelt, die ihn am 11. September genehmigt hat.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz 2021-2023 bewegt sich in Kontinuität zu den vorhergehenden Plänen, die seit 2014 aufeinander folgten, und enthält:

- 1) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- 2) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

Der gegenständliche Plan ist mit der strategischen und operativen Planung der Verwaltung verknüpft und hält sich an die Vorgaben des Ausrichtungsaktes, welche anlässlich der Genehmigung des Arbeitsplan genehmigt mit Ausschussbeschluss Nr. 299 vom 21.12.2020 erlassen wurden.

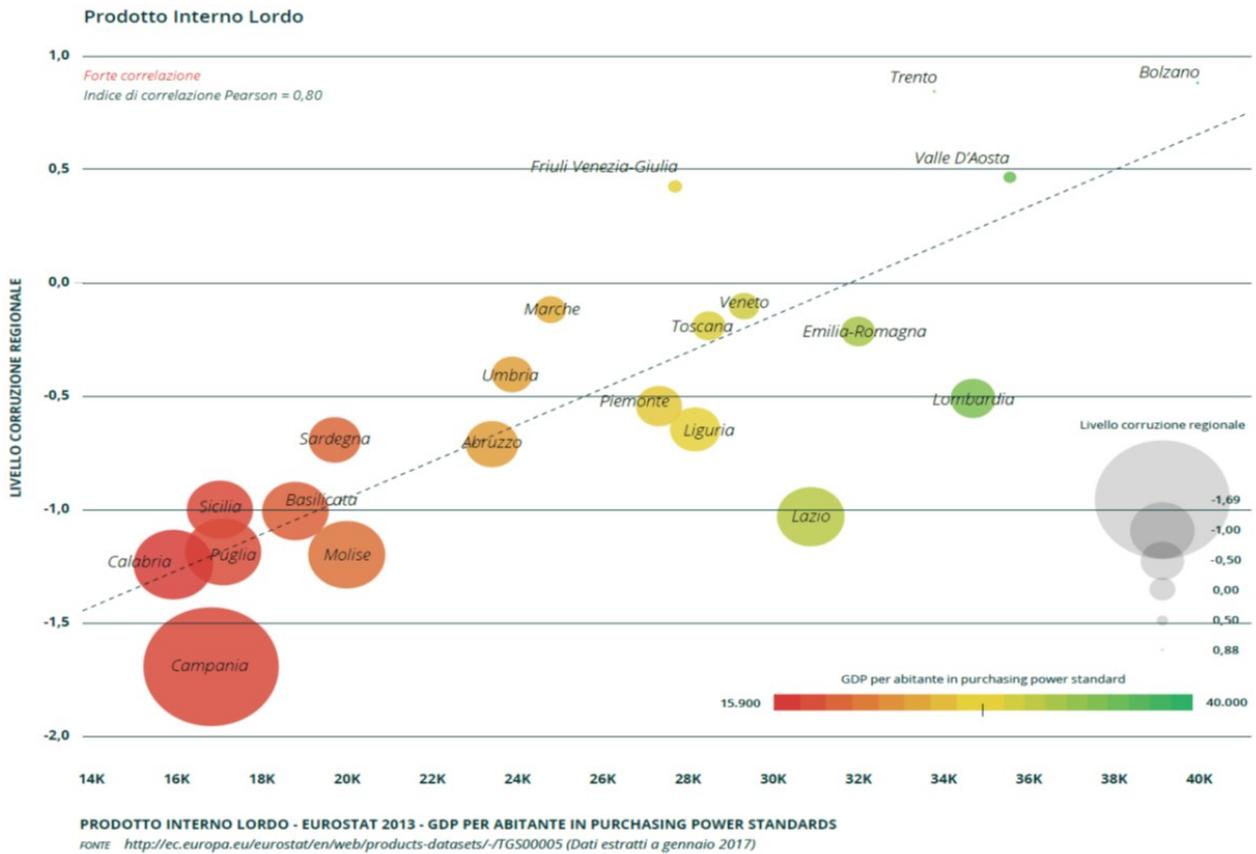
2. DER INTERNE KONTEXT

Die Analyse des externen Kontextes hat das Ziel aufzuzeigen, wie das Umfeld, in dem sich die Körperschaft bewegt, beispielsweise hinsichtlich der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums, das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern kann.

Das wahrgenommene Niveau der Korruption (jährlich von Transparency International gemessen) sieht Italien an den letzten Stellen in Europa, hingegen sind die Daten für Trentino-Südtirol laut Standard EQI (European Quality of Government Index), die besten Italiens.

Zudem scheint das Land Südtirol im europäischen Ranking an 40. Stelle unter 209 Regionen auf, was zuversichtlich stimmt.

Das Pro-Kopf-Einkommen

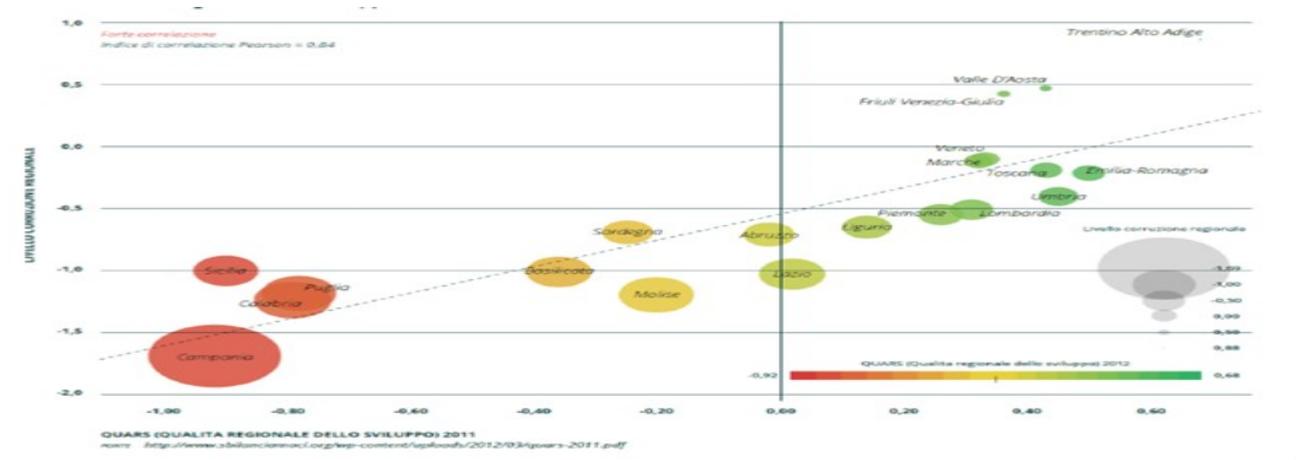


Der Plan wird durch verschiedene Anlagen ergänzt, welche im Detail die Ergebnisse der Risikoverwaltung erläutern und die neuen organisatorischen Maßnahmen aufgrund des derzeitigen sanitären Notstandes mit Beginn im März 2020 und mit Hoffnung auf ein Ende im Jahr 2021.

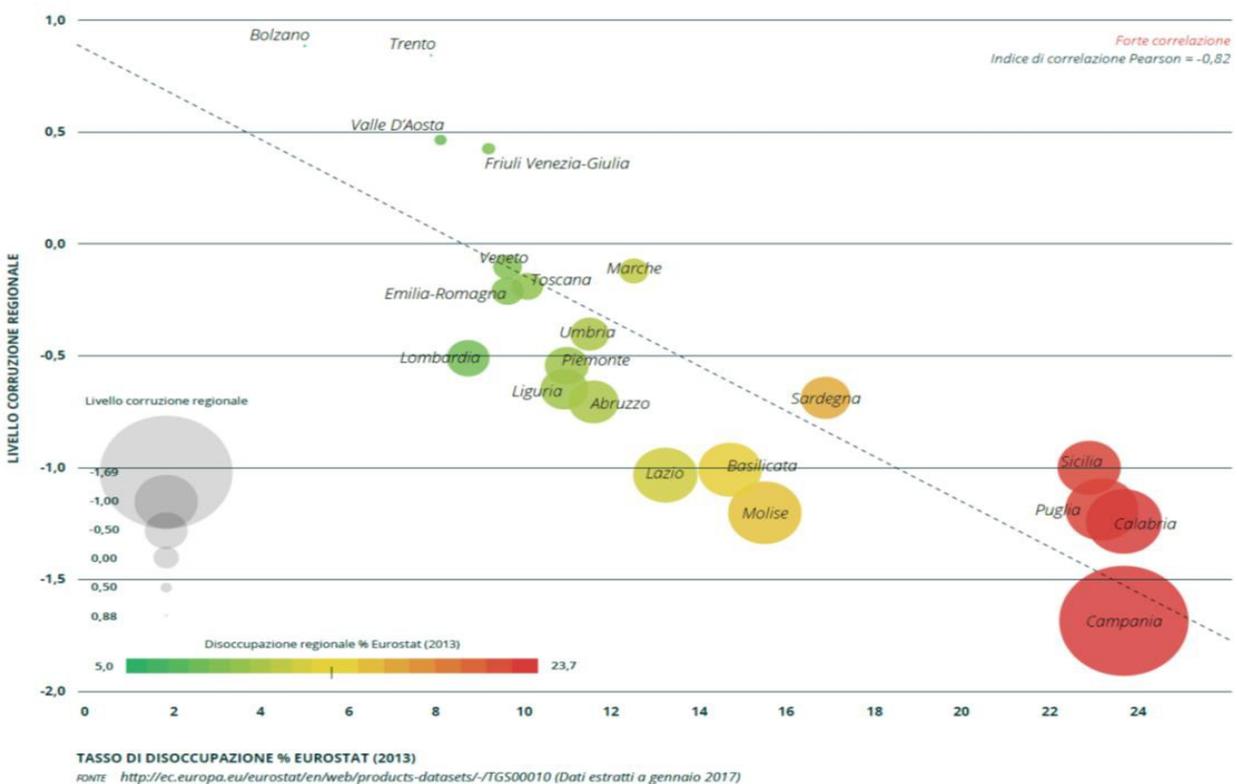
Das Land Südtirol weist das höchste Prokopf-Bruttoeinkommen Italiens auf. Welches sich mit einem Verhältnisindex nach Pearson gleich 0,8 für die wahrgenommene Korruption direkt proportional verhält.

DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (regionaler Qualitätsindex für Entwicklung)

Im selben Lichte ist dieser Indikator zu lesen, welcher für die hohe Qualität der regionalen Entwicklung spricht, wobei besonders die guten Werte betreffend die Ethik des Landes Südtirol mit einem Verhältnisindex nach Pearson von 0,85 hervorstechen.



DIE ARBEITSLOSIGKEIT



Der vom Europäischen Institut für Statistik gemessene Prozentsatz der Arbeitslosigkeit ist italienweit der Beste (laut ASTAT waren im dritten Trimester 2020 circa 260.000 Personen angestellt und 9.000 Personen auf Arbeitssuche).

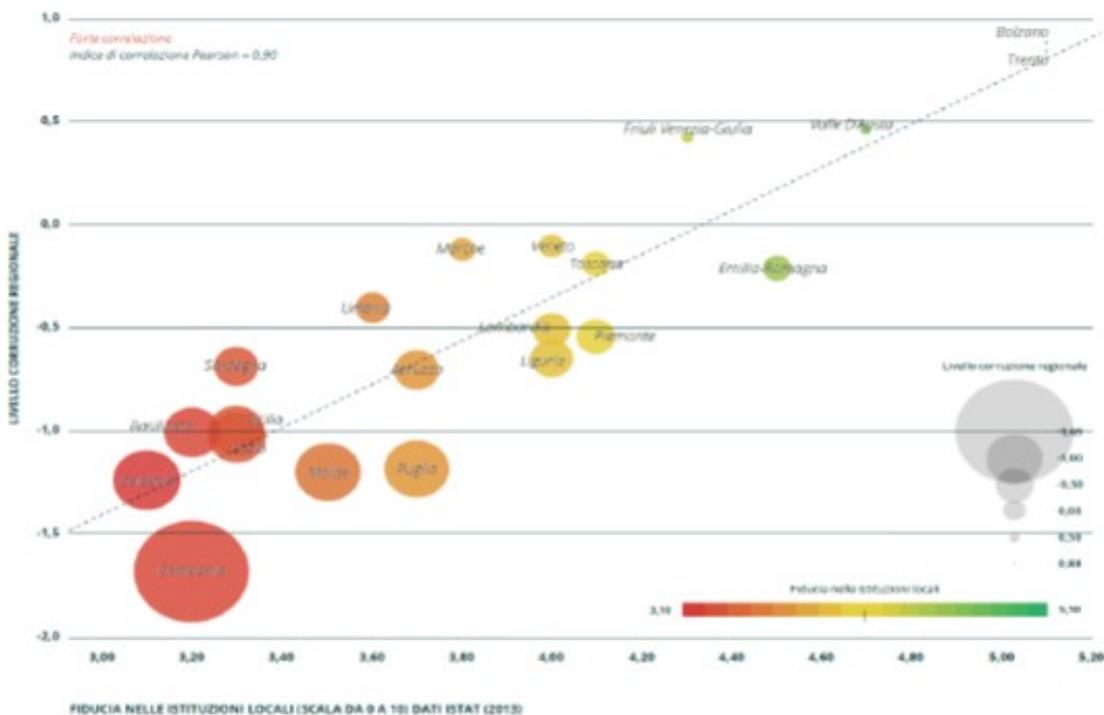
In diesem Falle liegt der regionale Verhältnisindex zwischen der Arbeitslosigkeit und der wahrgenommenen Korruption nach Pearson sogar bei 0,82, was wiederum bestätigt, dass je höher die Ethik im öffentlichen System wahrgenommen wird desto höher ist der Beschäftigungsgrad.

Zudem ist der Indikator bezüglich des Vertrauens in die örtlichen öffentlichen Körperschaften und somit auch in örtlichen territorialen Körperschaften, welche die erste Schnittstelle mit dem Bürger sind, laut ISTAT gerade in den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient mit einem Verhältnisindex nach Pearson der 0,90 erreicht.

Es mag logisch scheinen, dass die beiden Indikatoren, und zwar einer laut Trasparency Internacional und der andere laut ISTAT wesentlich einhellig und homogen die hervorragende Qualität des öffentlichen Systems des Landes Südtirol feststellen.

Dieses Vertrauen in das öffentliche System soll auch unsere Gemeinde dazu antreiben, sich unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit und Verantwortung für das gemeinsame Wohl noch mehr in Richtung transparentes und ethisches Verhalten zu entwickeln.

DAS VERTRAUEN IN DIE ÖRTLICHEN INSTITUTIONEN



Alle oben dargestellten Daten lassen eine äußerst positive und virtuose Korrelation zwischen wahrgenommener Ethik und verschiedenen Parametern der Lebensqualität im Land Südtirol erkennen und bestätigen die Ethik des Territoriums.

Alle Daten deuten auf eine positive und beispielhafte Entwicklung hin und bestätigt das ethisch korrekte Verhalten im Territorium.

Immer im Zusammenhang mit der Messung der wahrgenommenen Korruption hat ISTAT zum ersten Mal mit der Erhebung betreffend die Sicherheit 2015-2016 festgestellt, dass in Italien 1,7 Millionen von Familien mindestens einmal in ihrem Leben mit Korruptionsfällen in Kontakt getreten sind.

Neu war dabei der Ansatz des Statistkinstitutes das Problem aus der Sichtweise der Familien zu betrachten und zu registrieren, wer mit mehr oder weniger deutlichen Anfragen nach Geld, Geschenken, Gefallen oder andere Leistungen konfrontiert wurde.

Der nationale Durchschnitt ist eher besorgniserregend, währendem die Daten der Provinz Bozen gut sind, und zwar unter den Besten Italiens. Im Latium wurden am meisten positive Antworten gegeben und 18 Familien auf 100 sind Opfer von Korruption, währendem in der Provinz Bozen nur 3,1 Familien auf 100 mit Korruption in Kontakt getreten sind.

Tav.1a - Famiglie che hanno avuto richieste di denaro, favori o altro o che hanno dato denaro, regali o altro in cambio di favori o servizi, nel corso della vita e negli ultimi tre anni, per tipo di settore e per regione, ripartizione geografica, tipologia di comune di residenza. Anno 2016 (Per 100 famiglie).

	Almeno un caso di corruzione nel corso della vita	Almeno un caso di corruzione negli ultimi tre anni	Nel corso della vita					
			Sanità	Sanità (comprende la richiesta di effettuare visita privata)	Assistenza	Istruzione	Lavoro	Uffici pubblici
Bolzano	3.1	0.7	0.9	4.4	0.4(*)	0.1(*)	0.8	1.4
Trento	2.0	0.4(*)	0.2(*)	1.6	0.5(*)	0.2(*)	0.7	0.3(*)
Totale	7.9	2.7	2.4	11.0	2.7	0.6	3.2	2.1

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auf nationaler Ebene hat die Korruption in erster Linie mit dem Arbeitsbereich zu tun (3,2% der Familien), die vor allem bei der Arbeitssuche, bei der Teilnahme an Wettbewerben oder bei Aufnahme einer Tätigkeit damit konfrontiert werden (2,7%).

ISTAT schätzt, dass von den Familien, die in Prozesse verwickelt waren, 2,9% von Geldforderungen, Geschenken oder Vorteilen z.B. zugunsten eines Richters, Staatsanwaltes, Kanzleileiters, Rechtsanwalt, zeugen oder andere betroffen war.

Es wird geschätzt, dass 2,7% der Familien, die Ansuchen um soziale Begünstigungen gestellt haben (Beiträge, Wohnungen, Übernahme von Kosten, Invaliditätsrenten oder andere Vorteile) eine Aufforderung zu einer Geldzahlung oder eines anderen Nutzens erhalten hat. I, Sanitätsbereich sind 2,4% der Familien, die Visiten, Analysen, Aufnahme ins Krankenhaus oder Eingriffe benötigt haben, Opfer eines korruptiven Verhaltens geworden. Im Verkehr mit öffentlichen Ämtern wurden Familien in 2,1% der Fälle mit Aufforderungen zu Geldzahlungen, Geschenken oder Gefälligkeiten konfrontiert.

Tav. 7a - Persone che conoscono qualcuno (amici, parenti, colleghi...) a cui è stato richiesto denaro, favori, regali in cambio di beni o servizi, per settore in cui si è verificata la richiesta e per regione. Anno 2016 (Per 100 persone)

	Almeno un settore	Assistenza
Bolzano	5.6	1.2
Trento	7.5	2.9
Puglia	32.3	17.8
Totale	13.1	4.0

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Hinsichtlich der Empfehlungen in Südtirol hingegen, auch wenn halb so hoch wie auf staatlicher Ebene, kann man weniger zufrieden sein, da 14,7% der Personen jemand kennen, der empfohlen wurde.

6 Personen auf 100 wurden in Südtirol gebeten, eine Empfehlung zu geben. Dies belegt, dass das Phänomen aus sozialer Ebene diffus ist.

Tav. 10 - Persone che conoscono qualcuno che è stato raccomandato per tipo di servizio/favore richiesto per regione. Anno 2016 (Per 100 persone)

	Almeno una raccomandazione	un posto di lavoro	una licenza, un permesso, una concessione	un beneficio assistenziale	ammissione a scuole o promozioni	cancellazione di multe o sanzioni	essere favorito in cause giudiziarie
Bolzano	14.7	12.7	6.8	5.2	3.1	2.7	0.7 (*)
Trento	22.6	17.8	7.3	5.7	1.8	4.3	1.6
Totale	25.4	21.5	7.5	6.8	4.9	7.5	1.9
(*) dato con errore campionario superiore al 35%							

Tav.11b - Persone cui è stata richiesta una raccomandazione o da fare da intermediario o a cui è stato offerto denaro per regione. Anno 2016 (Per 100 persone)

	Raccomandazione	Denaro/regali per ottenere un vantaggio	Entrambi
Bolzano	6.4	1.4	0.2 (*)
Trento	6.0	0.6	0.3 (*)
Totale	8.3	0.5	0.3

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auch die Statistiken der Strafverfahren betreffend Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung zeigen, dass man wachsam bleiben muss, auch wenn das Gesamtbild recht gut ist.

Tavola 4 - Numero di sentenze contenenti il reato e numero totale dei reati sentenziati per tipologia e regione di commesso reato. Anno 2016 (per 100.000 abitanti)

	Peculato		Indebita percezione di erogazioni pubbliche a danno dello Stato		Concussione		Corruzione per un atto contrario ai doveri d'ufficio		Responsabilità del corruttore		Istigazione alla corruzione		319quater della legge 6.11.2012, n. 190: Induzione indebita a dare o promettere utilità	
	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati
Trentino-Alto Adige	0,7	0,8	1,1	1,1	0,1	0,3	-	-	-	-	0,1	0,1	-	-
Bolzano / Bozen	1,0	1,2	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	0,2	0,2	-	-
Trento	0,4	0,4	1,3	1,3	0,2	0,6	-	-	-	-	-	-	-	-
Italia	0,7	1,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,3	0,5	0,2	0,5	0,2	0,2	0,1	0,2

Nicht zuletzt ist bei der Analyse des externen Kontextes noch der Einfluss der Pandemie zu erwähnen, der aufgrund des sanitären Notstandes sich auf alle sozialen, ökonomischen und politischen Bereiche der Bürgerinnen und Bürger ausgewirkt hat. Die Wirkungen wird man mit Sicherheit noch das ganze Jahr 2021 feststellen und verlangen dem öffentlichen System, das bisher grundsätzlich solide und gesund war, einen großen Einsatz, um den Neustart zu unterstützen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und kriminelle Untergrabungen zu verhindern.

3. DER INTERNE KONTEXT

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

Weiter wird darauf hingewiesen auf:

• Verantwortungssystem: Rollen, Verantwortungen und Vollmachten sind vorab genau definiert und formalisiert wie auch die Entscheidungsprozesse. Die Zeiträume des Lockdowns im Jahre 2020 und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bürger haben sich stark auf die Organisation der Gemeinde ausgewirkt; Agile Arbeit und „smartworking“ wurden vorgeschrieben, Sitzungen per Fernverbindung durchgeführt, Schulungen in Präsenz wurden ausgesetzt, eine teilweise Schließung der Ämter für den Parteienverkehr, eine Beschleunigung des papierlosen Büros, sowie ein Sicherheitsprotokoll, welches diesem Plan beigelegt ist.

- **Ziele und Strategien:** werden im Einvernehmen zwischen Gemeindeausschuss und Gemeindesekretär definiert und finden im ESD ihren Niederschlag

- **Ressourcen, Kenntnisse, Systeme und Technologien:** Dies hat dazu beigetragen, die Herausforderung der agilen Arbeit² seit Beginn des Lockdowns im März 2020 gut zu meistern und gleichzeitig trotz Einhaltung der Abstandsregeln und in Beachtung der Richtlinien des Ministeriums für öffentliche Verwaltung unter Ministerin Dadone den Bürgern die Dienste zu bieten.

- **Organisationskultur:** alle Mitarbeiter werden nach der Aufnahme bewertet und so eingesetzt, dass sie die Ziele der Körperschaft mit der nötigen Ethik mittragen und umsetzen

- **Informationsfluss:** die interne Transparenz ist eine der Säulen für die Fähigkeit als lernende Organisation, die die anvertrauten Ressourcen kennt und zu deren Wertsteigerung beiträgt.

- **Anzeigen, Meldungen oder andere laufende Untersuchungen:** es scheinen in keinerlei Art von Akten Disziplinarverfahren oder andere Untersuchungen auf.

Auch im Lichte der Fähigkeit der Gemeinde im Notstand auf den Notstand sofort zu reagieren, kann man begründeter Weise annehmen, dass der interne Kontext gesund ist und keinerlei Anlass zur Sorge gibt.

² art. 87 del GS 17. März 2020, Nr. 18 (misure straordinarie in materia di lavoro agile per il pubblico impiego); Beschluß Ministerrat 7. Oktober 2020 mit Verlängerung bis 31. Jänner 2021, des Notstandes; Dekret Minister öffentliche Verwaltung 19. Oktober 2020, recante «Misure per il lavoro agile nella pubblica amministrazione nel periodo emergenziale», verlängert zum 31. Jänner 2021, mit Dekret vom 23. Dezember 2020.

4. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER GEMEINDE PERCHA

Gemäß Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 248/2015 vom 17.08.2015, gliedert sich die Organisationsstruktur der Gemeinde wie folgt:

EINTEILUNG DER GEMEINDEÄMTER UND AUFGABENBEREICHE IN ORGANISATIONSEINHEITEN

Gemeinderat - Gemeindevausschuss - Bürgermeister

Gemeindesekretär				
Organisations - Einheit	Sekretariat und Steueramt 1 Teilzeitstelle–32 Std.	Öffentliche Arbeiten 1 Teilzeitstelle–28 Std.	Buchhaltung 1 Teilzeitstelle–26 Std.	Bauamt und ICI 1 Vollzeitstelle
Personelle Besetzung und Dienststrang	Verwaltungsassistent (Leiter der Organisationseinheit)	Verwaltungsassistent (Leiter der Organisationseinheit)	Verwaltungsassistent (Leiter der Organisationseinheit)	Verwaltungsassistent (Leiter der Organisationseinheit)

Organisations - Einheit	Personalamt Teilzeitstelle–21 Std.	Demographische Ämter 1 Vollzeitstelle	Gemeindebauhof 3 Vollzeitstellen	Kindergarten 1 Teilzeitstelle-29 Std. 1 Teilzeitstelle 20 Std.
Personelle Besetzung und Dienststrang	Verwaltungsassistent (Leiter der Organi- sationseinheit)	Verwaltungsassistent (Leiter der Organisationseinheit)	3 Spezialisierte Arbeiter	Koch Hilfskoch

Hervorgehoben wird, dass der vorliegende Plan ausschließlich direkt abgewickelte Tätigkeiten in Betracht zieht, weshalb die Tätigkeiten im Rahmen folgender Dienste ausgenommen sind:

Die Gemeindepolizei – dieser Dienst wird in gemeindeübergreifender Führung geleistet, für die Organisation verantwortlich ist die federführende Gemeinde Bruneck.

Ausgelagert wurden u.a. folgende Dienste, weshalb das Rechtssubjekt, das mit der Führung beauftragt wurde, für die Integrität der Beschäftigten verantwortlich ist:

- Müllsammlung und –entsorgung verwaltet durch die Bezirksgemeinschaft Pustertal;

- Recyclinghof verwaltet durch die Gemeinde Bruneck.
- Öffentlicher Nahverkehr verwaltet durch die Autonome Provinz Bozen;
- Sozialdienste, erbracht von der Bezirksgemeinschaft Pustertal;
- Abwasserentsorgung, verwaltet durch die ARA Pustertal AG ;
- Andere Dienstleistungen, die durch den Südtiroler Gemeindeverband erbracht werden (zentrale Lohnabrechnung, SUAP-Schalter, EDV-Dienst).

Die allgemeinen Prinzipien betreffend Integrität und Transparenz werden in den jeweiligen Strukturen unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und der Größe umgesetzt.

4.1. Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 18 vom 18.06.2013 wurde im Sinne von Art. 1, Absatz 7, zweiter Unterabsatz vom Gesetz Nr. 190/2012, die Gemeindesekretärin Frau Dr. Verena Frötscher als Antikorruptionsbeauftragte der Gemeinde Percha ernannt und im Sinne des R.G. Nr. 10/2014 auch die Transparenzverantwortliche ist (ernannt mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 408 vom 11.12.2014).

4.2 Der Datenschutzbeauftragte (DPO)

Mit Ausschussbeschluss Nr. 24 vom 12.11.2021 wurde RA Dr. PAOLO RECLA als Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Percha ernannt.

Sofern Anträge um Zugang zu persönlichen Daten einigen oder Anträge auf erneute Überprüfung über den Bürgerzugang wird die Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte auf seine Beratung zurückgreifen. Wie bekannt werden die Anträge auf erneute Prüfung des Bürgerzuges vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten mit Anfrage um Gutachten beim Garanten für den Datenschutz im Sinne von Art. 5, Abs. 7, des GvD Nr. 33/2013 entschieden.

Ebenso kann der DPO in die Bewertung der korrekten Behandlung von persönlichen Daten auf der Internetseite der Gemeinde im Menüpunkt transparente Verwaltung miteinbezogen werden.

Insbesondere ist dabei die Bedeutung der Prinzipien der Angemessenheit, der Zugehörigkeit und Beschränkung auf das Notwendige zur Zweckerreichung im Sinne von Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679, sog. Minimisierung von Daten (Abs. 1, Buchst. c)) zu beachten.

4.3 Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.)

Im Sinne des Beschlusses der ANAC Nr. 831 vom 03/08/2016 wurde mit Gemeindeausschussbeschluss Nr. 30 vom 23.01.2017 die Gemeindesekretärin, Frau Dr. Verena Frötscher, als RASA (zuständige Person für die Eingabe und jährliche Ajournierung der Daten der Vergabestelle bei ANAC) für die Gemeinde Percha ernannt.

5. DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES

Um den Prozess zur Ausarbeitung und Implementierung für längere Zeit des Korruptionsvorbeugungsplanes voranzutreiben, hat die Gemeinde an den Fortbildungskursen des Südtiroler Gemeindenverbands teilgenommen. Insbesondere hat der Gemeindesekretär mittels Webinar bei einem workshops mit dem Ziel des Austausches und zur Methodologie der Vorgehensweise für den Dreijahresplan 2021-2023 am 7. Jänner teilgenommen. Dabei war es möglich, die Analyse-Methoden und die Ansätze zur Risikoverwaltung zu verfeinern und zu homogenisieren und dadurch im gemeinsamen Austausch mit Gemeinden Verbesserungen zu erlangen.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im kürzlich erlassenen gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

6. DIE REFERENTEN

Für die maximale Effizienz zur Prävention und Bekämpfung der Korruption, ist in Anbetracht der Größe der Körperschaft und der Vielseitigkeit der Materie, vorgesehen, auch im Einklang mit dem Vorschlag des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans, Referenten für die Rechtschaffenheit für jeden Bereich zu ernennen, welche mit der Aufgabe betraut werden, den Verantwortlichen für die Antikorruption zu unterstützen, wobei die Verantwortlichkeit beim Gemeindesekretär bleibt und wie vom Gesetz vorgesehen nicht übertragen werden kann.

Die Referenten drücken die eigene Handlung in der gegenseitigen und gemeinsamen Zusammenarbeit aus, in Fortsetzung der gemeinsamen Ziele welche gesetzmäßig, effizient und wirksam sein müssen.

Die Verbindung und die Koordinierung für die ordnungsgemäße Durchführung der Funktionen der Referenten werden Gegenstand von Weisungen durch die Gemeindesekretärin in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher der Antikorruption sein.

7. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge - die größtmögliche Einbeziehung aller Führungskräfte/Beamten vor, die Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, eventuell auch als Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans. Ausgehend von diesem Ansatz sind die Führungskräfte zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns der einzelnen Beteiligten innerhalb der Organisation verpflichtet.

Zu diesem Zweck wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlases der Organisationsstrukturen und der jeweiligen Arbeitsabläufe in Form von Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integrires Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

8. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG

8.1. Zielsetzungen

Ziel dieses Korruptionspräventionsplans ist es, innerhalb der Verwaltung den Ausbau eines organischen Systems von Instrumenten zur Korruptionsvorbeugung zu erreichen.

Die Vorbeugung zielt nicht nur auf die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftatbestände ab, sondern behält auch jene Situationen nicht krimineller Natur im Auge, welche dennoch eine schlechte Funktion der Verwaltung ausdrücken und sich durch die Ausübung von Aufgaben zwecks Wahrnehmung privater Interessen anstatt öffentlicher Interessen kennzeichnen. Unter privatem Interesse versteht man sowohl das Interesse der Einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten als auch einer dritten Partei.

Dabei sei bemerkt, dass der korruptive Vorgang auch dann vorliegt, wenn die Tat nur versucht und nicht begangen wurde.

Wie im nationale Antikorruptionsplan 2019 sind die vordergründigen Zeile, welche mit geeignete Maßnahmen zu verfolgen sind, folgende:

- Einschränkung der Gelegenheiten, die zu Fällen von Korruption führen können

- Erhöhung der Fähigkeit Fälle aufzudecken
- Schaffung eines für Korruption ungeeigneten Klimas

8.2. Methodenansatz

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, ausländische öffentliche Verwaltungen) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

- 1) Der **Ansatz der standardisierten Systeme**, der seinerseits auf folgenden Grundsätzen fußt:
 - a) auf dem **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation**, der vorsieht, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Prozesses nachvollziehbar sind, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung und Durchführung immer zugewiesen werden kann;
 - b) dem **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation**, der vorsieht, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen Verfahren, Checklisten, Kriterien und andere Instrumente, welche Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten, formalisiert werden.
- **2) Der Ansatz nach GvD Nr. 231/2001** - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
 - b) wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
 - c) wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Diese Ansätze stehen, auch wenn angepasst, in Einklang mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und dessen zeitlich folgenden Aktualisierungen (2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019).

9. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG BZW. AKTUALISIERUNG

9.1 Die berücksichtigten Aspekte

Bei der Planerstellung, die vom Südtiroler Gemeindenverband begleitet wurde, sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees vom März 2013 ausdrücklich genannte Aspekte – soweit möglich - berücksichtigt worden die im

Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vom 11.09.2013 (mit Anpassungen vom 28. Oktober 2015) bestätigt wurden.

- a) **Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen** bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der auf die Gemeinde Percha zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen;
- b) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind.
- c) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind. Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der den von der Verwaltung eingeschlagenen Weg aufwertet und alle **positiven Erfahrungen**, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind, **systematisch aufgreift**.
- d) Die Verpflichtung in Zukunft die von den verschiedenen Interessensträgern abgegebenen Bemerkungen und Vorschläge für Verbesserungen an den Inhalten der ergriffenen Maßnahmen, welche in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gesetzt wurden, entgegenzunehmen und zu unterstützen. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Gemeindedienste eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beteiligten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird.
- e) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:
- Verweis auf die Inhalte des zukünftigen Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität als Teil des Dreijahresplans für Korruptionsbekämpfung;
 - Aktivierung des Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;
 - Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des GvD Nr. 33/2013 und gemäß den von der Region zu erlassenden Transparenzbestimmungen.

- f) Die Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung und die Gemeindeverwalter, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns.
- g) Die Gewährleistung der Kontinuität mit den vorhergehenden Dreijahresplänen zur Korruptionsbekämpfung 2014-2016, 2015-2017, 2016-2018, 2017-2019 und 2018-2020.
- h) Die Analyse des externen und internen Kontextes, um die Maßnahmen besser zu definieren.

Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen und des Dreijahresplan 2015 wurde es zudem als angemessenen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *“eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.”*

9.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Leiter der Organisationseinheiten

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Gemeinde Percha zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die **Sensibilisierung und Beteiligung der Leiter der Organisationseinheiten** gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerben bzw. Aufstieg in der Karriere), sondern auf der Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Percha erstellt wird.

Da die Verwalter in der Gemeinde Percha kraft Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol (D.P.Reg. Nr. 3/L vom 1. Februar 2005, abgeändert durch D.P.Reg. Nr. 25 vom 3. April 2013, wie zuletzt durch R.G. Nr. 6 vom 8. August 2018 abgeändert) auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, ist ihre Beteiligung an diesem Prozess sowohl für die politisch-administrative Ausrichtung als

auch für die Unterstützung des Grundsatzes einer verantwortungsbewussten und integren öffentlichen Verwaltung notwendig und von strategischer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden die Verwalter in den gesamten Planungsprozesses einbezogen und zudem ständig sensibilisiert.

Diese Miteinbeziehung wird auf Grund der Angaben des gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplanes 2015 und 2016 verstärkt, welche vorgesehen haben, dass das Leitungsorgan sowohl in der Entwicklungsphase als auch in spezifische Schulungen miteinbezogen wird.

9.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)

Jene Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Gemeindesekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft.

In Einklang mit den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30.01.2012) wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des Risikomanagements angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der die Messung des Gefährdungspotentials und anschließend einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Das vom Südtiroler Gemeindenverband aufgrund einer Expertise bereitgestellte Modell, das für die Risikogewichtung herangezogen wurde, entspricht mit einigen Vereinfachungen jenem des jüngst verabschiedeten staatlichen Antikorruptionsplans und ist mit diesem vergleichbar.

9.4 Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus

Jene Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Gemeindesekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft. Der Ansatz sieht vor, dass das Risiko anhand von zwei Aspekten analysiert wird:

1) Eintrittswahrscheinlichkeit (IP), d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt. Um dies abzuschätzen werden berücksichtigt.

- Ermessensgrad/technische Vorgaben/ Bindungen
- externe Relevanz/ wirtschaftliche Werte
- Komplexität/Linearität/Transparenz des Verfahrens
- Vorhandensein interner oder externer Kontrollen
- kritische Vorfälle der Vergangenheit in der Gemeinde

Der Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit ist nach folgender Logik aufgebaut:

Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,05 (5%) Wert 1, leichte Wahrscheinlichkeit;
 Wahrscheinlichkeit zwischen 0,051 (5%) und 0,15 (15%) Wert 2, mittlere Wahrscheinlichkeit;

Wahrscheinlichkeit zwischen 0,151 (15%) und 1(100%) Wert 3, hohe Wahrscheinlichkeit

2) **Auswirkungen (IG)**, d.h. die Abwägung des mit Eintritt des Risikos möglichen Schadensausmaßes. Dabei wird berücksichtigt:

- materieller Schaden
- organisatorischer Schaden
- Imageschaden

Der Index für den Grad der Auswirkungen wurde wie folgt erstellt:

- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,33 (33%) Wert 1, leichte Auswirkung;
- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,33 (33%) und 0,66 (66%) Wert 2, mittlere Auswirkung
- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,66 (66%) und 1 (100%) Wert 3, hohe Auswirkung

Der Risikoindex (IR) ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen.

$$\text{IP} \times \text{IG} = \text{IR}$$

Der Risikoindex, der sich für jeden als sensibel bezeichneten Prozess ergibt, kann dann in eine der folgenden Bandbreiten eingeordnet werden:

1-2	= niedrige Gefahr
3-4	= mittlere Gefahr
6-9	= hohe Gefahr

Das Ausmaß des Risikogrades gibt Aufschluss über den erforderlichen Aufmerksamkeitsgrad zwecks Risikominderung und rationeller Verteilung der Anstrengungen zur Umsetzung im Dreijahresplan mit Schwerpunkt auf jenen Maßnahmen, die darauf abzielen, das potentiell höher eingestufte Risiko zu reduzieren.

In den Prozessen, in denen bereits im Laufe der letzten Jahre einige innovative Maßnahme der Eindämmung und Verhinderung von Risiko umgesetzt wurden, wurde das Risiko selbst neu bewertet, vor allem der Faktor der Wahrscheinlichkeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung.

9.5 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindex als kritisch eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem** oder **mittlerem**, in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden Indikatoren vorgesehen, welche auf die in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens und die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch das Monitoring und die Bewertung der Umsetzung des Planes ist es im Laufe der Zeit möglich, Form und Wirksamkeit zu verbessern.

9.6 Ausarbeitung und Genehmigung des Planes

Die Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention wurde durchgeführt ausgehend von den ersten AKP, welche seit 2014 genehmigt wurden, unter Anwendung aller operativen Maßnahmen die darin vorgesehen waren und unter Neubewertung der Praxistauglichkeit für die in den nachfolgenden Jahren 2021, 2022 und 2023 umzusetzenden Maßnahmen. Es wurden außerdem die von den Leitern der Organisationseinheiten neu vorgeschlagenen Maßnahmen und von den Führungskräften bewerteten Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 berücksichtigt, zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes 190/2012 und konkrete Vorschläge vom gesamtstaatlichen Plan mit besonderer Berücksichtigung des Bereiches der öffentlichen Aufträge. Dem Plan liegt die systematische Erfassung aller von den Leitern der Organisationseinheiten vorgeschlagenen und von den Führungskräften validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden.

9.7 Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler

Gemeindenverband **für das gesamte Personal** Informationsveranstaltungen/Schulungen zu den Planinhalten abgehalten worden.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

Wie vom nationalen AKP 2015 ausdrücklich vorgesehen, werden außerdem Fortbildungskurse für die Gemeindeverwalter organisiert.

10. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN

10.1 Transparente Verwaltung

Die Gemeinde Percha hält sich bezüglich der Transparenz an die Vorschriften des Art. 7 des Regionalgesetzes 13. Dezember 2012, Nr. 8 (Offene Verwaltung), wobei auch die spezifischen Bestimmungen des Landes im Sinne des Artikel 59 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 Berücksichtigung finden.

Im Jahr 2013 ist aufgrund des Ermächtigungsgesetzes 190/2012 das GvD Nr. 33 erlassen worden, mit welchem die Pflichten hinsichtlich der Veröffentlichungen und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen neu geregelt wurden.

Da die Materien in die Zuständigkeit der Region fällt, hat diese mit R.G. Nr. 10 vom 29. Oktober 2014, mit dem Titel: "Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Rechtes auf Bürgerzugang, der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist", den Sachbereich geregelt, was mit den vorgesehenen Fristen, und zwar dem 29. April 2015 umgesetzt wurde.

In der Folge hat das Sachgebiet durch den nationalen Gesetzgeber mit GvD 97/2016, aufgrund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 124/2015 betreffend die Reform der öffentlichen Verwaltung (sog. Mafia-Gesetz) eine signifikante Überarbeitung erfahren.

Zwecks Anpassung an die nationalen Bestimmungen hat die Autonome Region Trentino-Südtirol das neue Regionalgesetz Nr. 16/2016 zum Thema Transparenz erlassen.

10.2. Zugangsrecht

Das Zugangsrecht wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem derzeitigen sanitären Notstand und der zeitweiligen Aussetzung laut GD Nr. 18/2020 gewährt. Es werden auf jeden Fall notwendige und unaufschiebbare Anträge behandelt.

10.3. Transparenz in der Verwaltung und Organisation des Personals

Der Gemeindesekretär trägt in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Personals Sorge für eine transparente Verwaltung und Organisation frei von persönlichen Einflüssen und unklaren Situationen. Ein breiter Austausch von Informationen und Kenntnissen sowie Rückverfolgbarkeit sind unerlässlich für die Teamarbeit zur Erreichung der öffentlichen Ziele in einer bescheidenen Dimension wie jener unserer Gemeinde. In diesem Sinne soll dieser Transparenzgedanke auch bei der Überarbeitung des Verhaltenskodex der Gemeinde Niederschlag finden.

10.4. Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower)

Besondere Aufmerksamkeit wird von der Antikorruptionsverantwortliche in Beachtung des Gesetzes Nr. 179/2016 und der Richtlinien von ANAC den Personen gewidmet, die aufgrund ihrer Arbeit oder Beziehung zur Körperschaft Meldungen im Sinne des Art. 54-bis, des GvD Nr. 165/2001 (sog. whistleblowing), betreffend Straftaten oder Unregelmäßigkeiten machen

- Schutz des Meldenden
- Sicherheit in Bezug auf die durchzuführenden Untersuchungen
- Beteiligung des Meldenden am Verfahren nur mit ausdrücklicher Einwilligung desselben
- Schutz vor Diskriminierungen des meldenden, auch im Zusammenhang mit Meldungen an ANAC oder Anzeigen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder dem Rechnungshof
- Entzug des Zugangsrechtes zur Meldung ex Gesetz Nr. 241/1990/LG Nr. 17/1993.

Um zu garantieren, dass die in der Bestimmung vorgesehenen internen Abläufe zur Meldung, die vom Verhaltenskodex der Gemeinde vorgesehen sind (genehmigt mit Gemeindeausschussbeschluss Nr. 409 vom 11.12.2014) eingehalten werden, hat die Gemeinde Percha eine eigene E-Mail-Adresse angelegt antikorrupzion-anticorruzione@gemeinde.percha.bz.it ausschließlich für die genannten Meldungen geschaffen. Die E-Mail Adresse mit der Bezeichnung „Anticorruzione“ hat einen einzigen Empfänger, nämlich die Gemeindesekretärin/AKV und ist nicht über andere Kanäle zugänglich. Der AKV wird dann im Falle einer Meldung die notwendigen internen Überprüfungen durchführen, welchen dann eventuell mit Unterstützung des Personalamtes ein Disziplinarverfahren folgen kann. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens kann die Identität des Meldenden nur im Falle eines ausdrücklichen Einverständnis des Meldenden dem Disziplinarorgan bzw. dem Beschuldigten bekanntgegeben werden:

Die Verwaltung berücksichtigt auch die anonymen Anzeigen, falls die besonderen Umstände diese für begründet erscheinen lassen.

Auf jeden Fall wird das Personal darüber informiert, dass es die Möglichkeit hat, direkt Meldungen an die ANAC, und zwar an die eigens im Sinne des Art. 1, Abs. 51 G. Nr. 190/2012 und Art. 19, Abs. 5 des G. Nr. 114/2014 eingerichteten E-Mail Adresse

whistleblowing@anticorruzione.it

zu übermitteln.

Der Schutz in voller Anwendung des Gesetzes nr. 179 vom 30.11.2017 betreffend den Schutz jener, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, über die sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind, mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der meldenden Mitarbeiter von Firmen und Lieferanten wird überdies durch einen geeigneten Hinweis bei Auftragsschreiben sowie durch die Einführung eines Protokolls zum Schutz des Meldenden (Anhang A), welches zusammen mit diesem Plan genehmigt wird.

Auch werden zweisprachige Vordrucke bereitgestellt (Anhang B).

Protokoll und Modell sind auf der Internetseite der Gemeinde, im Menüpunkt Transparente Verwaltung – andere Inhalte – Korruptionsvorbeugung einsehbar.

11. GENERELLE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

In der Folge sind die Organisationsmaßnahmen allgemeinen Charakters angeführt, die für die eigenen Dimension aufgrund der Vorgaben des G. Nr. 190/2012 getroffen werden.

11.1. Rotation

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anmerkungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2016 und der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele hinsichtlich der Rotation des Personals in den Bereichen mit hohem Risiko stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass es praktisch aufgrund der personellen Ausstattung und der hohen Spezialisierung für die Ausübung der kritischen Aufgaben nicht möglich ist, diese umzusetzen. Daher prüft die Verwaltung die Verbesserung der Abläufe wie folgt zu erreichen:

1. spezifischen Schulungen
2. verstärkte Kontrollen wie in den Maßnahmen dargelegt
3. Schaffung von Kompetenzzentren im Rahmen von übergemeindlich durchgeführten Diensten

11.2. Verhaltenskodex

Wie von ANAC mehrmals empfohlen und in der Aktualisierung des nationalen Korruptionsvorbeugungsplanes 2018 und 2019 erwähnt und in Anwendung des Beschlusses Nr. 177 vom 19. Februar 2020 – Richtlinien betreffend die Verhaltenskodizes

der öffentlichen Verwaltungen – erachtet es die Gemeinde Percha sinnvoll, im Laufe des Jahres 2021 einen neuen Verhaltenskodex zu genehmigen, welcher die vom DPR Nr. 62/2013 vorgesehenen Maßnahmen noch besser definiert.

Es wird Aufgabe des Gemeindesekretärs sein, im Einklang mit den Landesbestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen, wovon im Dekret des Präsidenten der Republik 16. April 2013, Nr. 62 nicht nur von allen Mitarbeitern der Verwaltung, sondern sofern anwendbar auch alle aufgrund jedweden Titel extern Beauftragten, von Liefer- und Dienstleistungsfirmen oder Firmen, welche öffentliche Arbeiten durchführen. Im Laufe des Jahres 2018 wurden Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass nicht nur das eigene Personal sondern, sofern möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, die Amtsträger sowie die externen Beauftragten, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, die Dienstleistungserbringer und die Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die **Bestimmungen des Verhaltenskodex der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen** gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 anwenden. Diesbezüglich wurde im Vordruck betreffend die Beauftragungen ein geeigneter Passus eingefügt. In allen Werkverträgen der Gemeinde Percha wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex hingewiesen.

11.3 Disziplinarverfahren

Es ist Aufgabe des Gemeindesekretärs in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Personals für die Maßnahmen zu sorgen, damit das Verfahren für die Disziplinarhaftung der Mitarbeiter im Falle von Verletzung der Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, sich an die Vorschriften des Korruptionsvorbeugungsplanes zu halten.

11.4 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen

Es werden Maßnahmen zwecks Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (wovon in den Absätzen 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190/2012), auch nach Ausscheiden vom Dienst oder Beendigung des Auftrages (s. GvD Nr. 39/2013) eingeführt.

Insbesondere wird bezüglich der Auftragsvergabe Folgendes gewährleistet:

- 1) Die vorherige Prüfung der Erklärung des zu Beauftragenden betreffend Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit
- 2) Die nachfolgende Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- 3) Den Zuschlag des Auftrages erst nach positiver Prüfung des Fehlens von Hinderungsgründen
- 4) Die gleichzeitige Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Sinne von Art. 14 des GvD Nr. 33/2013, e und der Erklärung des Fehlens von Gründen der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 20, Abs. 3, des GvD Nr. 39/2013.

11.5. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten

Es ist die Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Art. 1, Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 auch unter Berücksichtigung der von einer technischen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten „Allgemeinen Kriterien im Bereich der den Bediensteten verbotenen Aufträge“ und der entsprechenden Richtlinien der Region Trentino Südtirol laut Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 vorgesehen.

11.6. Kenntnisnahme

Es wird die Kenntnisnahme des Korruptionsvorbeugungsplanes seitens neu angestellter Mitarbeiter sowie mit periodischer Fälligkeit der im Dienst stehenden Mitarbeiter vorgesehen, die auch das Thema Drehtüreffekt einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

11.7. Vertragseinschränkungen nach Auflösung des Arbeitsvertrages von öffentlichen Körperschaften (sog. Pantouflage)

Bei jeder Vergabe wird zwecks Einhaltung der Vorschriften beim gesetzlichen Vertreter des Zuschlagsempfängers die Erklärung verlangt, ob dieser unter seinen Mitarbeitern einen im vorhergehenden Dreijahreszeitraum ehemaligen öffentlichen Angestellten hat. Wo man in Erfahrung bringt, dass Aufträge aufgrund jedweden Titels an ehemalige Bedienstete, wird der Gemeindesekretär als Antikorruptionsverantwortlicher für die Einleitung der vom Gesetz vorgesehenen Schritte sorgen.

11.8. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

Es ergeht die Forderung an die kontrollierten Betriebe mit Beteiligung der Gemeinde oder unter deren Kontrolle, das im GvD Nr. 231/2001 vorgeschriebene Organisationsmodell soweit vereinbar mit den Vorgaben dieses Plans zu erweitern.

Insbesondere wird die Gemeinde im Laufe des Jahres 2021 fordern,

- dass das Organisationsmodell 231 ergänzt mit den Bestimmungen betreffend die Korruptionsvorbeugung, der Transparenz und des Zugangsrechtes angewandt wird;
- die Ernennung eines Antikorruptionsverantwortlichen;
- das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der internen und externen Meldenden;
- das Abgrenzen der Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, gegebenenfalls auch mit Änderung der Gesellschaftssatzungen;
- Ausarbeitung eines Kontrollsystems im Sinne von Art. 189 des R.G. Nr. 2/2018, welches die Gebarungsziele der beteiligten Gesellschaften (jene bei welchen die öffentliche Hand

20% oder mehr als 20% der Anteile hält) im Vorhinein durch qualitative und quantitative Parameter definiert und ein geeignetes Informationssystem aufbaut mit dem Ziel die finanziellen Beziehungen zwischen der Eigentümerkörperschaft und der Gesellschaft, die finanzielle Lage, Verwaltung und Organisation, die Dienstleistungsverträge und die Einhaltung der Einschränkungen der öffentlichen Buchhaltung, zu erfassen.

Über diese Aspekte wird die Gemeinde ab 2021 ein periodisches Monitoring durchführen, um die Entwicklung der beteiligten Gesellschaft zu beobachten und eventuelle Abweichungen im Verhältnis zu den zugeteilten Zielen zu prüfen und geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

11.9 Einhaltung der Landesgesetzgebung, der staatlichen und europäischen Bestimmungen zur Auswahl des Vertragspartners

Es liegen keine kritischen Ereignisse vor, sodass sich die Verwaltung auf die Einhaltung der Detailregelungen und die Richtlinien von ANAC konzentriert, auch durch Nutzung der Landesagentur für Vergaben und der Instrumente für elektronische Auftragsvergabe auf Landesebene und auf Staatsebene. Daher wurde bereits mit dem Antikorruptionsplan 2017-2019 begonnen, die Risikomappe von der Vielzahl an Folgemaßnahmen wie im staatlichen Antikorruptionsplan von 2015 empfohlen, zu entschlacken, da unrealistisch und für die Operativität der Gemeinden mehr Behinderung als Beitrag zur Reinigung des öffentlichen Handelns.

11.10 Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

Es wird nicht für sinnvoll erachtet, darauf zurückzugreifen.

11.11 Legalitätsprotokoll/Integritätspakt

Es wird der Legalitätspakt des Landes angewandt, damit alle Subjekte (private und öffentliche) mittels eines Konsensverfahrens bereits seit Beginn des Vergabeverfahrens sich loyal mit eventuellen kriminellen Infiltrationen auseinandersetzen können.

12. ANHÖRUNG UND DIALOG MIT DEM TERRITORIUM

Wie vom nationalen Antikorruptionsplanes 2019 empfohlen und in Beachtung der Protokolle im Zusammenhang mit dem sanitären Notstand sind die stakeholders (Interessenträger) eingeladen, während der Veröffentlichungszeit dieses Planes auf der Internetseite der Gemeinde ihre Bemerkungen einzubringen.

Zu diesem Zwecke wird der AKP im Entwurf für mindestens 10 Tage auf der institutionellen Webseite der Gemeinde veröffentlicht, damit die Träger von Interessen Bemerkungen einbringen können, die in den Plan eingearbeitet werden.

13. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

In der Folge werden, unterteilt nach Diensten, die Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, die für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex gelten sowie auch für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien.

Für jede Maßnahme – auch für bereits vorhandene Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als "Risikoträger" bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Randerklärung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

14. DIGITALE TRANSITION

Die vom Gesetzgeber stark gewünschte digitale Transition mit den daraus resultierenden Maßnahmen zur Digitalisierung trägt zur Implementierung der Transparenz im Allgemeinen und zur Klarheit im System der Korruptionsvorbeugung bei.

Eine grundlegende Rolle spielt dabei das digitale Protokoll, in welchem alle eingegangenen Akte sowie Beschlüsse und Entscheide digital hinterlegt sind. Weiters bedient sich die Gemeinde Percha für die Vergabeverfahren der Plattform der AOV der Autonomen Provinz Bozen, womit die Integrität der gesamten Dokumentation garantiert und jede Operation nachvollzogen werden kann.

Bezüglich der Einhebung der Gemeindegebühren werden elektronische Plattformen genutzt, welche eine sehr gute Kontrolle der Zahlungen ermöglichen. Für die Bezahlung der Gemeindeimmobiliensteuer versendet die Gemeinde den Bürgern vorab ausgefüllte Zahlungsvordrucke.

Es ist vorgesehen, die Digitalisierung in den nächsten Jahren weiter fortzuführen, indem auch spezifischen Projekte durchgeführt werden.

15. AKTUALISIERUNG DES KORRUPTIONSVORBEUGUNGSPLANES

15.1 Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den zu genehmigenden gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument - genauso wie das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität - den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten sind folglich dieselben, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

15.2 Fälligkeit für die Aktualisierung

Die Inhalte des gegenständlichen Planes sowie die Inhalte, die Priorisierung der Maßnahmen, das Verzeichnis und die Abwägung der Risiken gehen aus der Aktualisierung des Planes 2020-2022 hervor und werden auch künftig jährlich aktualisiert oder im Bedarfsfalle auch im Laufe des Jahres, so auch in Bezug auf etwaige Anpassungen an gesetzliche Bestimmungen oder an Reorganisationsprozesse.

16. GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 179 vom 30.11.2017 Bestimmungen über whistle blower
- Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017, Art. 52 ter und 52 quater
- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015 Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 125 vom 30.10.2013, Art. 5 Maßnahmen betreffend die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 2 vom 03.05.2018 Kodex der örtlichen Körperschaften
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 16 vom 15.12.2016.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 10 vom 29.10.2014.

- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013).
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101 vom 10.08.2018 "Bestimmungen betreffend Datenschutz, Anpassung an die EU-Verordnung Nr. 2016/679
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25.05.2016 – Revision und Erleichterung der Bestimmungen über Korruptionsprävention, Veröffentlichungspflichten und Transparenz.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neuregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10. August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993 betreffend die Regelung des Verwaltungsverfahrens
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.

- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert
- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 1074/2018 - Definitive Genehmigung der Aktualisierung 2018 an den nationalen Antikorruptionsplan 2016
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 – Definitive Genehmigung des nationalen Antikorruptionsplanes 2016
- Entscheid der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 12/2015 – Aktualisierung des nationalen Antikorruptionsplanes 2015
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009.

➤ Beschluss der ANAC Nr. 831 vom 03.08.2016.

Anmerkung

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen zu verwenden.

Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen / allfällige finanzielle Aufwendungen
Abteilung Raumordnung	Privates Bauwesen	Bearbeitung von Bauakten und Akten im Umweltbereich (Baukonzessionen, Bauermächtigungen, Benutzungsgenehmigungen, usw.)	4	Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" 1. Auflistung der für die Bearbeitung der Akten und die Ergänzungsaufforderung notwendigen Unterlagen 2. Ausfüllen einer punktuellen Check list für die Überprüfung und Bearbeitung der Gesuche; 3. Übermittlung der Gutachten/ Auslegungen der Baukommission an den Antragsteller	1. Veröffentlichung Auflistung der notwendigen Dokumente im Internet. 2. Check-list für die Bewertung der Ansuchen	1. bereits umgesetzt 2. bereits umgesetzt 3. bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	Weiterleitung eines Teils der Akten an die Baukommission Teilweise durch Änderungen am Bauamtsprogramm erfolgt
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" 1. Veröffentlichung des Sitzungskalenders der Baukommission und der Zeiten für die Einreichung oder Ergänzung der Gesuche 2. Formalisiertes und teilweise informatisiertes Verfahren, das die Nachverfolgung der Gesuche gewährleistet und die Eingangsschronologie vorbehaltlich begründeter Ausnahmen berücksichtigt 3. Regelmäßige Überwachung der Bearbeitungszeiten für die unterschiedlichen Gesuchsarten	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	Veröffentlichung des festgesetzten Termine der Baukommission im Internet und auf der Amtstafel (digitale Amtstafel)
Abteilung Raumordnung	Privates Bauwesen	Behandlung von Bauvergehen und Vergehen im Umweltbereich (Sanierungsgesuche, Meldung von Bauvergehen v. S. Dritter usw.)	4	Handlungsermessen Nicht einheitliches Handeln Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Handlungsermessen" Formalisiertes Verfahren für die Bearbeitung externer oder interner Meldungen Durchführung der entsprechenden Kontrollen für Folgemaßnahmen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	Durchschnittlich 1 Akt pro Jahr.
					Risiko "Nicht einheitliches Handeln" Punktueller Formalisierung der bei den Lokalausgängen für die Erstellung des Protokolls zu erhebenden Mindestelemente		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen " Überwachung der Fristen für die Durchführung der Kontrollen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	
Abteilung Raumordnung	Raumplanung	Genehmigung der Durchführungspläne	4	Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Auflistung der für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen Formalisiertes Bearbeitungsverfahren		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	Bereits durch Landesgesetz geregelt
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" für die technische Überprüfung Überwachung der Bearbeitungszeiten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Bauamt	
Abteilung Raumordnung	Handel / gewerbliche Tätigkeiten	Kontrolle der Meldungen des Tätigkeitsbeginns	2	Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Punktueller Kontrollen der Akten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Lizenzamt	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Lizenzamt	Operative Hilfsmittel werden vom Gemeindeverband betreut (SUAP-Schalter und Goffice)
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Formalisiertes und informatisiertes Verfahren zur Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit (Über Goffice Lizenzen für Privatzimmervermietung, Buschenschank u öff. Betriebe)		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Lizenzamt	

Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Abteilung öffentliche Arbeiten	Projektierung	Wahl der Vergabeprozedur mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Wahl der Privatverhandlung	4	Verletzung der Bestimmungen bei der Festlegung des geschätzten Vertragswertes zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen über die Verfahrensprozeduren /Trübung der Konkurrenz	Risiko: "Uneinheitlichkeit der Schätzung und der				
Abteilung öffentliche Arbeiten	Öffentliche Arbeiten / Instandhaltung / Mobilität	Ausschreibung von öffentlichen Arbeiten, Planungsaufträgen und Bauleitung	6	Geringe Transparenz Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen	Risiko "Geringe Transparenz/Wettbewerbsverzerrung" Benutzung von Ausschreibungsmustern für Voraussetzungen und Teilnahmemodalitäten Überwachung der Ausschreibungsmodalitäten nach Leistungsart		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	Inanspruchnahme der zentralen Beschaffungsstelle des Autonomen Provinz Bozen
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren" Festlegung der Ernennungszeiten und der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überprüfung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen zwischen Mitgliedern und Bewerbern zum Ausschluss von Interessenskonflikten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	Punktuelle Kontrollen
					Risiko "Nicht Kontrollieren des Preis/Leistungsverhältnisses bei der Beauftragung von Kleinkäufen" Festlegung der Firmen anhand der Einholung von mehreren Angeboten unter Angabe des Lieferumfanges und des angewandten Rabatts		Bereits umgesetzt	Gemeinschäftsekretär/ Leiter/in OE öffentliche Arbeiten	Einholung von zwei oder mehreren Angeboten sofern nicht durch Dringlichkeit unmöglich
					Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Vorab-Festlegung der Auswahlkriterien für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewerber	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	
Abteilung öffentliche Arbeiten	Öffentliche Arbeiten	Kontrolle der Vertragsausführung (Bauleiter und Sicherheitskoordinator)	6	Fehlen eines Kontrollplans Nicht einheitliche Bewertung	Risiko "Fehlen eines Kontrollplans" 1. Übermittlung der Baustellenbegehungsprotokolle des Bauleiters an die Gemeinde und periodische Besichtigung der Baustelle von Seiten des RUP/zuständigen Referenten für öffentliche Bauarbeiten zur Überprüfung der Situation und Berichterstellung bei den signifikantesten Bauvorhaben 2. In den Lastenheften für die Bauleitung oder den Aufforderungen zur Angebotsabgabe Qualität und Umfang der erwarteten Leistung angeben	Jährliches Monitoring	1. bereits umgesetzt 2. bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und beantragten Varianten eines jeden Vorhabens	Jährliches Monitoring	bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	
Abteilung öffentliche Arbeiten	Instandhaltung Immobilien, Straßen, Gartenanlagen	Kontrolle der ausgeschriebenen Dienstleistungen (Instandhaltung Heizanlagen, Instandhaltung Aufzüge, Beleuchtung, öffentliches Grün, usw.)	4	Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung	Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Aufforderungen zur Angebotsabgabe mit Qualität und Umfang der erwarteten Leistung	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Punktuelle Überprüfung der wichtigsten Verträge	Überprüfung Kosten/ Nutzen	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/ GS	Analyse der Vertragsbedingungen, Kosten und Leistungen (z. B. Wartungsverträge Aufzüge)

Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Übergreifend	Dienststellen, die Güter und Dienstleistungen erwerben	Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie Kontrolle der Lieferungen	6	Geringe Transparenz in der Vorgehensweise/ Wettbewerbsverzerrung Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen Unzureichende Kontrolle der erbrachten Leistung	Risiko "Geringe Transparenz/Wettbewerbsverzerrung" Formalisierung der Kriterien für die Rotation der Lieferanten	Leitlinien	Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	Inanspruchnahme der MEPA-Plattform und Implementierung des Landessystems
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren" Festlegung der Ernennungszeiten und der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überprüfung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen zwischen Mitgliedern und Bewerbern zum Ausschluss von Interessenskonflikten Erstellung von Bewertungsrastern für Angebote		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/GS	
					Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten	
					Risiko "Unzureichende Prüfung der erbrachten Leistung" Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen mit Angabe von Qualität und Umfang der erwarteten Leistung		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten/GS	
Übergreifend	Gemeindesekretariat	Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden	2	Handlungsermessens	Risiko "Handlungsermessens" Formalisiertes Verfahren für die Bearbeitung der externen Meldungen und Beschwerden, das für die gesamte Körperschaft gilt	Formalisierung eines Prozessablaufes	Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	
Abteilung Gemeindesekretariat	Demographische Dienste	Verwaltung des Archivs der demographischen Dienste	2	Durchsickern vertraulicher Informationen	"Risiko "Durchsickern vertraulicher Informationen" Formalisierung einer Richtlinie zur Festlegung der Modalitäten für das Ansuchen auf Zugriff zu personenbezogenen Daten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Meldeamt	Nachverfolgbarkeit der Zugriffe und Datensicherheit überprüft Datenschutzplan
Abteilung Gemeindesekretariat	Demographische Dienste	Überprüfungen in Bezug auf Wohnsitzänderungen	4	Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Fehlende Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Formalisierung der Kontrollen sämtlicher Situationen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Meldeamt	Termine für Kontrollen, Überprüfungen usw. werden mit der Gemeindepolizei vereinbart
					Risiko "Fehlende Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen" Formalisierung der Modalitäten für die Mitteilung von Zu- und Abwanderungen an Steuer- und Bauamt		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Meldeamt	Ausdruck Ascot an Bau- und Steueramt und automatische Angleichung der Datenbanken.
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Über Bearbeitungszeiten informiert sein	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	
Abteilung Gemeindesekretariat	Friedhofdienste	Ertelung von Genehmigungen und Konzessionen	2	Nicht einheitliche Bewertung	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisierung der Friedhofsverordnung		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Steueramt	
Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Abteilung Finanzwesen	Finanzdienste	Zahlung der Lieferantenrechnungen	2	Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" 1. Auflistung der erforderlichen Zahlungsunterlagen 2. Punktuelle Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialbeiträge auch bei Beträgen unter € 20.000,00		1. bereits umgesetzt 2. bereits umgesetzt	Leiter/in OE Buchhaltung	
					Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung der chronologischen Reihenfolge der Zahlungen, unterteilt nach Rechnungsart	Semestrales Monitoring	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Buchhaltung /Gemeindesekretär/in	
Abteilung Finanzwesen	Übergreifend	Zuweisung / Bewilligung für die Benutzung von Gemeingütern	6	Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen	Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Zuweisungskriterien und Zugangsmodalitäten	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	Überwachung der Mietverträge (Sportplatz/Vereinshaus)
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen" Verordnung für die Zuweisung von öffentlichen Sälen und Räumen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	Anzahl der Säle sind ausreichend für den Bedarf der gemeinnützigen Vereinigungen
Abteilung Gemeindesekretariat	Vermögen	Erwerb und Veräußerung von Vermögensgütern	4	Nicht einheitliche Bewertung Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisierung des Veräußerungsverfahrens		Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	Grundverkäufe werden durch den Gemeinderat genehmigt
					Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" (nur für Veräußerungen) Formalisierung der Bekanntmachung		Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	
Abteilung Finanzwesen	Abgaben und Vermögenseinkünfte	Kontrollen/Feststellungen der erhobenen Abgaben	4	Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen	Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Punktuelle Kontrollen gemäß Verordnung oder Festlegung vorgegebener Kriterien für die Stichprobenkontrollen	Jährliches Monitoring	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Steueramt	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisierung von Leitlinien für die durchzuführenden Kontrollen	Leitlinien	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Steueramt/GS	

Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Abteilung Personalwesen	Personal	Personalauswahl und Rekrutierung	4	Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Willkürliche Benutzung der Rangordnung Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl" Festlegung strenger Kriterien für die verschiedenen Formen von befristeter Arbeit auf Abruf Erstellung von Rastern für die Bewertung der Kandidaten Festlegung der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überprüfung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen zwischen Mitgliedern und Bewerbern zum Ausschluss von Interessenskonflikten Anwendung statistischer Zufallskriterien bei der Auswahl von Themen und Fragen		Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	
					Risiko „Falsche Behandlung persönlicher Daten“ Anpassen der Vordrucke Einschätzung der Sicherheit der Datenbank des Personals	Registro dei trattamenti Audit DPO	bereits umgesetzt	Gemeindesekretär/ OE Demografische Dienste	
					Risiko "Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
Abteilung Personalwesen	Personal	Mobilität zwischen den Körperschaften	4	Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Willkürliche Benutzung der Rangordnungen anderer Körperschaften	Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der Ausschreibung		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl" Erstellung von Rastern für die Bewertung der Kandidaten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
Abteilung Personalwesen	Personal	Beförderungen (berufliche Entwicklung)	2	Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen Nicht einheitliche Verfahrenseinleitung	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl" Erstellung von Rastern für die Bewertung der Kandidaten Festlegung der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überprüfung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen der Mitglieder zu einem Bewerber, um Interessenskonflikte auszuschließen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine & GS	
					Risiko "Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	

Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Abteilung personenbezogene Dienste	Soziales/Kultur/Sport/ Freizeit	Gewährung von Beiträgen und wirtschaftlichen Vergünstigungen an Vereine usw.	4	Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Abrechnung Stichprobenkontrollen der Abrechnungen	Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der Modalitäten und Fristen für den Zugang		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	Der Termin ist jährlich der selbe. Die Gesuchsvorlage wird den Termin erordnung ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen" Verordnung zur Beitragsgewährung mit Auflistung der Kriterien		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	Kontrolle und Anpassung der gültigen Verordnung
					Risichio "Illecito trattamento di dati personal!" Anpassung der Vordrucke Bewertung der Korrektheit der Veröffentlichung auf der Transparenten Verwaltung	Registro dei trattamenti Audit DPO	Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
					Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Punktueller Kontrolle der eingereichten Unterlagen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
Abteilung personenbezogene Dienste	Soziales/Kultur/Sport/ Freizeit	Benutzung von gemeindeeigenen Sälen, Anlagen und Strukturen	4	Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen Unzureichende Kontrolle der korrekten Benutzung	Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der verfügbaren Strukturen und der Zugangsmodalitäten		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen" Verordnung für die Führung und Benutzung der Strukturen (Vereine)		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE Personal/Vereine	
Gemeindesekretariat	Gemeindesekretariat	Behandlung des Aktenzugangs	4	Nicht einheitliche Bewertung der Ansuchen Verletzung der Privatsphäre	Risiko "Nicht einheitliche Bewertung der Ansuchen" Anwendung der Gemeindeverordnung		Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	
					Risiko "Verletzung der Privatsphäre" Nachverfolgbarkeit der Zugriffe auf und Abfragen von Datenbanken, die sensible Daten enthalten	Audit DPO	Bereits umgesetzt	Sekretariat/ Gemeindesekretär	Ablage der Anfragen im jeweiligen Akt
Gemeindesekretariat	Alle Dienststellen, die Aufträge erteilen	Beauftragung externer Mitarbeiter/Berater	6	Geringe Transparenz bei der Beauftragung Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen	Risiko "Geringe Transparenz" Veröffentlichung aller erteilten Aufträge		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten	Alle Beschlüsse der Gemeinde sind öffentlich; alle erteilten Aufträge ab 1.12.2012 werden auf dem ISOV Portal veröffentlicht.
					Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Erstellung von Bewertungsrastern		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten	
					Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen		Bereits umgesetzt	Leiter/in OE öffentliche Arbeiten	
Gemeindesekretariat	Gemeindesekretariat	Politische Besetzung von Ämtern in Inhouse- und Beteiligungsgesellschaften	4	Geringe Transparenz bei der politischen Besetzung von Posten Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl des Kandidaten Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen	Risiko "Geringe Transparenz" Formalisiertes Verfahren, das eine vorschrittsmäßige Besetzung gewährleistet		Bereits umgesetzt	Gemeindesekretär	Die Vertreter werden vom Gemeinderat ernannt.
Abteilung	Bereich	Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex	Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung	Risiken	Geplante Sicherungsmaßnahmen	Output/Indikatoren	Zeitplan	Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahmen	Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen
Übergreifend	Alle Mitarbeiter	Kenntnisnahme von Korruptionsfällen	2	Nichtmitteilung der Kenntnisnahme von Korruptionsfällen an den Antikorruptionsbeauftragten	Risiko: "Nichtmitteilung der Kenntnisnahme von Korruptionsfällen an den Korruptionsbeauftragten"	1. Einrichtung einer eigenen E-Mail-Adresse für die Mitteilung der Korruptionsfälle 2. Schulung aller Mitarbeiter im Bereich Antikorruption	1. bereits umgesetzt 2. bereits umgesetzt	Gemeindesekretär/ Personal	
Personal	Gemeindesekretariat	Bürgerzugang	2	Nichterfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich des Bürgerzuganges	Risiko "Nichterfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich des Bürgerzugangs"	1. Anpassung der Seite Transparente Verwaltung 2. Erarbeitung von Formularen für den Bürgerzugang	1. bereits umgesetzt 2. bereits umgesetzt	Gemeindesekretär/ Sekretariat	Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband für die Implementierung